

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

43. Jahrgang

Wittmund, den 29. Juli 2022

Nr. 8

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Bekanntmachungen des Landkreises

Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 30.06.2022 ..... 69

#### II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bauleitplanung der Stadt Esens  
3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Markt / Molkereistraße“ der Stadt Esens als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ..... 70  
3. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz sowie Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren ..... 71  
Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2022 ..... 71  
Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2022 ..... 71  
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2022 ..... 72  
Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2022 ..... 72  
Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg  
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 von Friedeburg „Einzelhandel Nord“ ..... 73

Seite

#### I. Bekanntmachungen des Landkreises

### Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 30.06.2022

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2021 (Nds. GVBL S. 92), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 30.06.2022 folgende Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmern, die ihren Betriebssitz innerhalb des Landkreises Wittmund haben.
2. Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn zwischen dem Taxenunternehmer und einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Krankenhaus) Pauschalverträge über die Abgeltung von Taxenfahrten abgeschlossen sind und diese Vereinbarungen dem Landkreis Wittmund angezeigt sind.
3. Der allgemeine Fahrpreis gilt für Fahrten im Landkreis Wittmund.
4. Das in Absatz 3 genannte Gebiet ist zugleich Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz. Die Beförderungs-

pflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn der Fahrgast die Taxe nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen will.

5. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus kann der Fahrpreis frei vereinbart werden. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
6. Die Rechte und Pflichten des Taxenunternehmers nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

#### § 2

##### Allgemeiner Fahrpreis

1. Der allgemeine Fahrpreis gilt für Taxenfahrten im Gebiet des Landkreises Wittmund, soweit nicht ein Preis nach § 1 Abs. 2 oder 5 vereinbart wird. Der allgemeine Fahrpreis setzt sich aus der Grundgebühr und dem Entgelt für die Fahrleistung sowie etwaigen Anfahrtkosten, Zuschlägen und Wartegeldern zusammen, und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen. Es handelt sich dabei um Bruttopreise.
2. Anfahrtkosten bis zu 5 km ab Betriebssitz oder Standplatz dürfen nicht berechnet werden. Bei Fahrten über diesen Bereich hinaus und sofern die besetzte Fahrt nicht zum Ort des Betriebssitzes oder Standplatzes zurückführt, ist der Fahrpreisanzeiger bei der 5-km-Grenze in Betrieb zu setzen. Der Besteller ist vor Fahrtantritt auf die Berechnung von Anfahrtkosten hinzuweisen.
3. Grundgebühr für **PKW**:  
An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr  
= **5,00 EUR**  
An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr  
= **6,00 EUR**  
Grundgebühr für Großraumfahrzeuge:  
An Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr  
= **8,00 EUR**  
An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr  
= **9,00 EUR**
4. Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt mit einem **PKW** besetzt gefahrene Wegstrecke:
  - an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr je angefangene 41,67 m = 0,10 EUR.  
Dies entspricht 2,40 EUR pro Kilometer.
  - an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene 40,00 m = 0,10 EUR.  
Dies entspricht 2,50 EUR pro Kilometer.mit einem **Großraumfahrzeug** besetzt gefahrene Wegstrecke:
  - an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr je angefangene 35,71 m = 0,10 EUR.  
Dies entspricht 2,80 EUR pro Kilometer.
  - an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene 34,48 m = 0,10 EUR.  
Dies entspricht 2,90 EUR pro Kilometer.
5. Als Zuschläge werden erhoben:
  1. für die Mitnahme eines Fahrrades
    - 5,00 EUR
  2. für die Mitnahme von mehr als 20 kg Gepäck
    - 2,50 EUR
  3. für die Mitnahme eines Hundes oder eines anderen Kleintieres
    - 2,50 EUR
  4. Blindenhunde als Begleiter von Blinden werden frei befördert.

6. Das Entgelt für die Wartezeit beträgt 0,10 EUR je angefangene 8,00 sec. (45,00 EUR je Stunde), wenn es durch den Fahrauftrag begründet ist. Als Wartezeit gilt jedes Warten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast vorher zu unterrichten.

### § 3

Die in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

### § 4

#### Verwendung der Taxameteruhr (Fahrpreisanzeiger)

1. Der Fahrpreis ist aufgrund eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu berechnen. Zuschläge (§ 2 Abs. 5) und Wartezeiten (§ 2 Abs. 6) werden gesondert berechnet.
2. Die Taxameteruhr darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort oder der 5-km-Grenze (§ 2 Abs. 2), bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit, eingeschaltet werden.
3. Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einer einwandfrei arbeitenden Taxameteruhr angetreten werden.
4. Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung der Taxameteruhr ein, so ist neben dem Grundpreis, etwaigen Zuschlägen und dem Entgelt für die Wartezeit das tarifgemäße Entgelt für die Fahrleistung (§ 2 Abs. 4) nach der durchfahrenen Wegstrecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen.

### § 5

#### Beförderungsbedingungen

1. Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:
  - 1.1 Der Taxenfahrer muss den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.
  - 1.2 Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, wobei er die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigen soll.
  - 1.3 Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Taxenfahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird.
  - 1.4 Fahrräder, Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.
  - 1.5 Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxenfahrer zu zahlen. Der Taxenfahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
  - 1.6 Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung mit mindestens folgenden Angaben auszustellen: Kennzeichen der Taxe, Kurzangabe der gefahrenen Wegstrecke, gezahlter Betrag, Datum und Unterschrift des Taxenfahrers.
2. Der Fahrer ist berechtigt, Fahrten auf schlechten, unbefestigten Wegen abzulehnen.

### § 6

#### Schlussbestimmungen

1. Andere Vorschriften  
Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr nicht berührt.
2. Mitführen der Verordnung  
Der Taxenfahrer hat einen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
3. Zuwiderhandlungen  
Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.
4. Inkrafttreten  
Diese Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Wittmund vom 19.02.2019 außer Kraft.

26409 Wittmund, den 30.06.2022

(L. S.)

**Landkreis Wittmund**  
Der Landrat  
Heymann

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Bekanntmachung

#### Bauleitplanung der Stadt Esens

#### 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Markt / Molkereistraße“ der Stadt Esens als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 04.07.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Markt / Molkereistraße“ der Stadt Esens als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

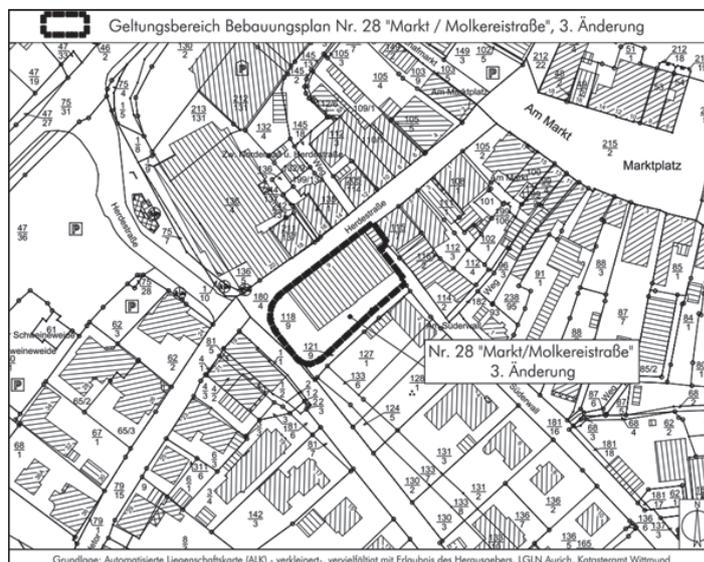
Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Markt / Molkereistraße“ der Stadt Esens gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Markt / Molkereistraße“ der Stadt Esens mit Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Am Markt 20, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Markt / Molkereistraße“ der Stadt Esens ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarten (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Esens, 07.07.2022

**Stadt Esens**  
Der Stadtdirektor  
Hinrichs

### 3. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz sowie Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 13.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Esens über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz sowie Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren vom 19.06.2018 (Amtsblatt LK WTM vom 31.08.2018), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.03.2022 (Amtsblatt LK WTM vom 29.04.2022), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

d) *Stellvertretender Ortsbrandmeister (monatlich)*

*Die stellv. Ortsbrandmeister erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt staffelt:*

– Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung	45,00 EUR
– Ortsfeuerwehr als Feuerwehrtstützpunkt	50,00 EUR
– Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt:	
1. Stellvertreter	55,00 EUR
2. Stellvertreter	45,00 EUR

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 14.07.2022 in Kraft.

Esens, den 13.07.2022

**Samtgemeinde Esens**  
(L.S.) Der Samtgemeindebürgermeister  
(Hinrichs)

### Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 14.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 8.418.800 EUR
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 8.667.100 EUR
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 970.000 EUR
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7.974.800 EUR
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.019.900 EUR
  - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 2.779.300 EUR
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 3.823.300 EUR
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 271.700 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.021.000 EUR festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	360 v. H.
3. Gewerbesteuer	380 v. H.

#### § 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 250.000 EUR liegen.

Esens, 14.03.2022

<b>Emken</b> Bürgermeisterin	<b>Stadt Esens</b> (L.S.)	<b>Hinrichs</b> Stadtdirektor
---------------------------------	------------------------------	----------------------------------

**Der vom Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 14.03.2022 beschlossene Wirtschaftsplan des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel ist als Anlage diesem Haushaltsplan beigefügt und wird im Ergebnis wie folgt festgestellt:**

1.) Der Wirtschaftsplan des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel wird wie folgt festgestellt:

Es betragen		
1. im Erfolgsplan	die Erträge	5.772.500,00 Euro
	die Aufwendungen	5.716.500,00 Euro
	<b>Planergebnis</b>	<b>56.000,00 Euro</b>
2. im Vermögensplan	die Einzahlungen	1.481.000,00 Euro
	die Auszahlungen	1.481.000,00 Euro

**Es werden festgesetzt**

1. **der Gesamtbetrag der Investitionskredite auf 585.000,00 Euro**
2. **der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.500.000,00 Euro**

Esens, 14.03.2022

<b>Emken</b> Bürgermeisterin	<b>Stadt Esens</b> (L.S.)	<b>Hinrichs</b> Stadtdirektor
---------------------------------	------------------------------	----------------------------------

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 20.06.2022 unter dem Aktenzeichen 20/082/-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 01.08.2022 bis 10.08.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus.

**Feldmann**  
stv. Stadtdirektor

### Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.528.100 EUR
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.479.500 EUR
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.484.800 EUR
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.398.700 EUR

2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50.000 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	345.500 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	17.600 EUR

festgesetzt. § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 78.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 240.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	370 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	390 v. H.
3. Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 150.000 EUR liegen.

Werdum, 21.06.2022

(L.S.) **Gemeinde Werdum**  
Weiler-Rodenbäck  
Bürgermeister

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 01.08.2022 bis 10.08.2022 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Edenserlooger Straße 21, 26427 Werdum, öffentlich aus.

**Weiler-Rodenbäck**  
Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 06.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.649.200 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.961.700 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	5.000 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.539.900 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.736.200 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	501.000 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.336.500 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.800.000 EUR

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	217.800 EUR
---	-------------

festgesetzt. § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 1.800.000 EUR veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 186.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v. H.
3. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 150.000 EUR liegen.

Neuharlingersiel, 06.04.2022

(L.S.) **Gemeinde Neuharlingersiel**  
Peters  
Bürgermeister

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 14.07.2022 unter dem Aktenzeichen 20/082/-01/Nhs erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 01.08.2022 bis 10.08.2022 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, öffentlich aus.

**Peters**  
Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 28.06.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	775.600 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	747.700 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	688.400 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	632.400 EUR
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	37.500 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	196.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	8.000 EUR

festgesetzt.

§ 2  
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 177.000 EUR veranschlagt.

§ 4  
Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5  
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A<br>(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 390 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke)                                | 390 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer  | 390 v. H. |

§ 6  
Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR liegen.

Dunum, den 28.06.2022

(L.S.)  
**Gemeinde Dunum**  
Freimuth  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 01.08.2022 bis 10.08.2022 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Süddunumer Weg 1, 26427 Dunum, öffentlich aus.

Freimuth  
Bürgermeister

Gemeinde Friedeburg

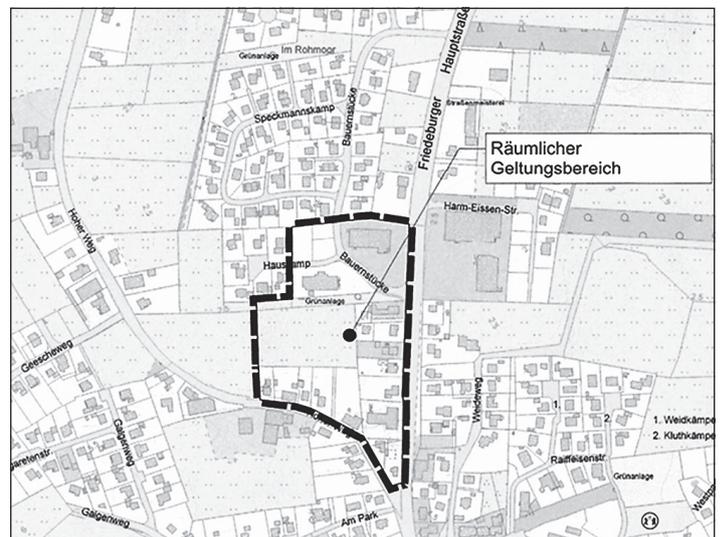
## Bekanntmachung

### Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

#### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 von Friedeburg „Einzelhandel Nord“

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 von Friedeburg „Einzelhandel Nord“ einschließlich der Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planübersicht zu ersehen:



Kartengrundlagen: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund und DGK

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 von Friedeburg „Einzelhandel Nord“ in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 von Friedeburg „Einzelhandel Nord“ liegt einschließlich der Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 5, aus und kann von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden. Aufgrund der coronabedingten Situation wird die Einsichtnahme nach terminlicher Absprache bevorzugt. Bitte wenden Sie sich dazu telefonisch an Herrn Sies (Tel.: 04465 / 806-7312).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Innenbereichssatzung und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Friedeburg, den 29.07.2022

Der Bürgermeister  
Goetz

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.  
Herausgeber: Landkreis Wittmund.  
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.